

**Richtlinien  
für die Ausgabe des ‚Lohfelden-Pass‘  
(in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2011)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden hat am 27.10.2011 beschlossen,

1. Lohfeldener Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen sowie sozialen und kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Lohfelden eine Ermäßigung der Kosten in Höhe von 50% zu gewähren. Anspruchsgrundlage ist der Lohfelden-Pass.

Der Lohfelden-Pass gilt u. a. für das Freibad Lohfelden, das Hallenschwimmbad in der Wilhelm-Richter-Halle, den Ferien-Fez und andere Veranstaltungen der Gemeinde Lohfelden wie beispielsweise Theater-, Kabarett- oder Musikveranstaltungen.

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren jährliche Gesamtbruttoeinnahmen die folgenden Beträge nicht überschreiten:

1-Personenhaushalt	€ 20.000,00
2-Personenhaushalt	€ 26.500,00
3-Personenhaushalt	€ 33.000,00
4-Personenhaushalt	€ 39.500,00
5-Personenhaushalt	€ 46.000,00
6-Personenhaushalt	€ 52.500,00
für jede weitere Person zzgl.	€ 6.500,00

Die vorgenannten Beträge erhöhen sich bei Haushalten mit Kindern je Kind um 600,00 €.

Bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtbruttoeinnahmen sind das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Pflegegeld nicht zu berücksichtigen. Das Elterngeld wird bis zu einer Höhe von monatlich 1.800,00 € nicht angerechnet.

Geleistete Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner sind in tatsächlicher Höhe in Abzug zu bringen.

Für Kinder deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sind vorrangig ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen und Förderungen anderer oder übergeordneter Träger in Anspruch zu nehmen.

2. Kindern der Gemeinde Lohfelden, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen und im Besitz eines Lohfelden-Passes sind, sind auf Antrag 50% der Kosten für Beiträge für Mitgliedschaften in Lohfeldener Vereinen zu erstatten. Dies schließt ebenfalls die anteilige Erstattung von Kursgebühren wie beispielsweise der Volkshochschule Landkreis Kassel, der Musikschule Söhre-Kaufunger Wald, ortsansässigen Nachhilfeorganisationen und andere Beiträge kultureller Einrichtungen in Lohfelden ein.

Ermäßigungen werden unter Berücksichtigung von Kostenerstattungen Dritter bis höchstens 50%, ausgehend von der tatsächlichen Gebühren- bzw. Beitragshöhe, gewährt.

Eine Antragstellung zur Erstattung von Kursgebühren und Vereinsbeiträgen ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde Lohfelden unter Vorlage des Lohfelden-Passes durch die Erziehungsberechtigten möglich. Alternativ können Erziehungsberechtigte bei der jeweiligen Organisation eine Ermäßigung unter Vorlage des Lohfelden-Passes erwirken. Die Organisationen rechnen die Zuschüsse direkt mit der Gemeinde Lohfelden ab.

3. Der Lohfelden-Pass wird auf Antrag durch die Gemeinde Lohfelden erstellt und mit einem Lichtbild der anspruchsberechtigten Person versehen. Der Lohfelden-Pass ist nicht übertragbar und für Ermäßigungen gemäß dieser Richtlinie erforderlich. Der Lohfelden-Pass ist für das laufende Kalenderjahr gültig.
4. Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Erstaussstellung nicht erhoben. Bei Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
5. Die Richtlinien in der Fassung der 3. Änderung treten am 01.01.2012 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

gez.  
Bürgermeister  
Michael Reuter

( Siegel )

gez.  
Erster Beigeordneter  
Klaus Steffek